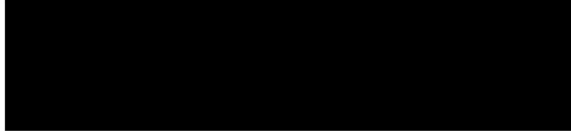




Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn



per E-Mail an:



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1505

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 06.03.2019

GESCHÄFTSZ. **15-720/003 II#0244**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG-Anträge zu „Ausführungsvorschriften zu § 309 Abs. 1 und 2 SGB III sowie zur Verwendung von Textbausteinen (jeweils für den Zeitraum 2013 bis 2018)“**

HIER Ihre Vermittlungsbitten vom Januar 2019

BEZUG Ihr Schreiben vom 25. Februar 2019

Sehr geehrte ,

für Ihr o. g. Schreiben danke ich Ihnen. Darin bitten Sie mich, meine Vermittlungstätigkeit darauf auszurichten, dass die BA Agenturen Gießen und Berlin Mitte die von Ihnen begehrten Textbausteinsammlungen bereitstellen. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen in meinem Schreiben vom 25. Februar 2019. Ein neuer Sachstand hat sich seitdem nicht ergeben.

Zudem bitten Sie mich, die BA Agentur Hamburg um das erneute Hochladen von ATV.PDF-Dateien zu bitten. Sofern es sich hierbei um ein weiteres Vermittlungssuchen Ihrerseits handelt, richten Sie dieses - losgelöst aus den hier betroffenen Verfahren – erneut an mich, da es hier um eine abweichende Problematik mit einer anderen BA Agentur zu gehen scheint.

Des Weiteren präzisieren Sie in Ihrem o. g. Schreiben an mich Ihre IFG-Anfragen an die BA und das Jobcenter. Hierzu weise ich darauf hin, dass das IFG zwar die Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)



SEITE 2 VON 2

als Ombudsstelle ermöglicht, sofern Bürgerinnen und Bürger befürchten, in ihrem Recht auf Informationszugang bei Bundesbehörden verletzt zu sein (§ 12 Abs. 1 IFG). Die IFG-Anträge sind allerdings jeweils an die betroffenen Behörden zu stellen. Das IFG sieht auch keine Weiterleitungspflicht von IFG-Anträgen bzw. Antragsergänzungen und –präzisierungen durch den BfDI vor.

Aus Ihrem Schreiben entnehme ich weiter, dass Sie den Wahrheitsgehalt der von mir zusammengefassten Darlegungen der BA und des Jobcenters grundsätzlich anzweifeln. M. E. geben die Stellungnahmen für diese Vermutung keinen Anlass. Sofern Sie dennoch an Ihrer Auffassung festhalten, rege ich an, ggf. einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen. Eine Rechtsberatung meinerseits ist nicht möglich.

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass Ihre Erläuterungen zu einem ggf. vorliegenden öffentlichen Interesses nicht an mich, sondern an die Stellen zu richten sind, die über mögliche IFG-Gebühren entscheiden.

Der BfDI besitzt weder ein Weisungsrecht noch eine Kassationsbefugnis gegenüber der informationspflichtigen Stelle (vgl. Schoch IFG, § 12, Rn. 65).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.